OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607139/19/MS

Datum:
Linz, 15. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24. Oktober 2024, GZ: BHBR/924040017842/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2024, GZ: BHBR/924040017842/24, wurden über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen 1. gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO und 2. gemäß § 4 Abs. 5 StVO Geldstrafen (zu 1. 250 Euro und zu 2. 200 Euro) und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatz-freiheitsstrafen (zu 1. 5 Tage 2 Stunden und zu 2. 3 Tage 20 Stunden) auf der Grundlage des § 99 Abs. 2 lit. a StVO (zu 1.) und des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (zu 2.) verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde von gesamt 45 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 10.05.2024, 08:32 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 10.05.2024, 08:32 Uhr
Ort: B__, C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.“

Die belangte Behörde verweist begründend auf den Verfahrensgang und nimmt gestützt auf die Anzeige, das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die Beweiswürdigung die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 18. November 2024 elektronisch eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der Folgendes dargelegt wurde:
„Legen beschwerde aus folgenden Gründen ein.1 Frau D__ hat mit mitgeteilt das sie über die freisprecheinrichtung meines Fahrzeuges mitbekommen hat wie der Gegner schreite halt an hurensohn. Dies war garnicht möglich wie schon erwähnt weil ich weder links noch rechts austeigen hätte können.2 war ich wie erwähnt schon am parkenden hertl bus halb vorbei bevor der gegner mit hoher Geschwindigkeit kam. Die Angaben des Sachverständige kann garnicht stimmen den wenn ich langsamer als schrittgeschwindigkeit fahre, der Spiegel sich leicht einklagen aber nicht ganz, ist kein außergewöhnliches Geräusch noch knall zu hören. Dies geht erst ab Geschwindigkeitent von über 8 kmh. 3. Das sich der Gegner da hin stellt als sei er ein braver Mensch aber gleich Beschimpfungen los legt ist

der Hammer. Beschädigung gab es an meinem Fahrzeug nicht. Das war schmutz da dass Fahrzeug 2 Wochen in der Firma stand und i mit dem lkw unterwegs fahr. Die Behauptung ich hätte das nicht gemeldet stimmt ebenso nicht wie ich schon angemerkt hatte, hatte ich die Polizei über das fetznetz angerufen jedoch aufgelegt da ich gesehen habe das die Polizei schon da war. Zeugen die Polizeibeamten vor ort bei mir zuhause. Des habe ich ihnen auch gesagt. Ich zahle diese Sache nicht weil ich unschuldig bin. Der Gegner sah das ich am harte jis halb vorbei war bevor er überhaupt da war, also hätte er ganz leicht bremsen und warten können weil ich mit meinem auto halb schon am hartl Bus vorbei war im übrigen ist dort parkverbot erst recht auf dem Gehweg. Aber da wird ja nichts unternommen
Der stehet jeden Tag so da“

Mit Schreiben vom 21. November 2024 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. März 2025, an der keine der geladenen Parteien teilnahmen. Der Beschwerdeführer blieb der Verhandlung unentschuldigt fern, die belangte Behörde unter Angabe von Gründen. Ebenso ist der geladene Zeuge E__ nicht erschienen. Einvernommen wurden die Zeugen Insp. F__ und Insp. G__.
Weiters durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens, welches den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurde. Der Beschwerdeführer gab keine Stellungnahme ab.

Der beigezogene Sachverständige hält in seinem Gutachten fest, dass eine Berührung der beiden linken Außenspiegel im Begegnungsverkehr abstrakt als technisch möglich bezeichnet werden kann, dass eine konkrete, einigermaßen sichere Feststellbarkeit der verfahrensgegenständlichen Spiegel-Spiegel-Kollision jedoch nicht möglich ist und dass die Schäden an den Spiegelkappen hierfür nicht ausreichend korrespondieren bzw. sogar Zweifel zulassen (die Möglichkeit einer Berührung ohne Schadensfolgen ist ebenso gegeben).
Weiters führt der Sachverständige aus, dass im Falle der Annahme einer Spiegel-Spiegel-Kollision – je nach im Rahmen der Beweiswürdigung angenommener Kollisionsintensität – von einer Wahrnehmbarkeit für den Beschwerdeführer

auszugehen wäre. Dies insbesondere aufgrund der anzunehmenden Fokussierung infolge Kollisionsrisikos bei der nach Aktenlage beengten Begegnungssituation.

Die belangte Behörde gab mit E-Mail vom 1. Juli 2025 folgende Stellungnahme ab:
„Im verkehrstechnischen Gutachten ist im letzten Absatz auf Seite 7 angeführt, dass aus technischer Sicht ein Spiegelkontakt als möglich bezeichnet werden kann. In weiterer Folge ergeben sich zwar Zweifel bezüglich einer konkreten Nachweisbarkeit. Betrachtet man den Fall jedoch im Gesamten, wird eine Berührung der Spiegel jedoch nicht von der Hand zu weisen sein. Die deckt sich mit den Ausführungen des Verkehrstechnikers, welcher eine Berührung nicht vollends ausschließt.

Folgende Überlegungen sprechen gegen den Beschuldigten:
1. Der Geschädigte E__ hat nach der Kollision Anzeige bei der Polizei erstattet. Wie auch in der Begründung des Strafbescheides angeführt, entspricht es der Erfahrung des Lebens, dass kein Verkehrsteilnehmer gegen einen andern Straßenbenützer Anzeige erstattet, wenn diese nicht den Tatsachen entspricht, zumal kaum jemand die mit einer solchen Anzeigeerstattung verbundenen ‚Unannehmlichkeiten', wie z.B. die zu erwartende Zeugenvernehmung durch die Verwaltungsbehörde, grundlos auf sich nimmt.
2. Hr. E__ hat bei der Behörde am 22.10.2024 im Rahmen seiner Vernehmung als Zeuge angegeben, es sei zu einer Spiegelkollision gekommen. Der Anstoß war deutlich hörbar. Dieser Umstand war letztlich auch sein Motiv, Anzeige zu erstatten.
3. Der Beschuldigte A__ hat nach dem Verlassen der Unfallstelle und als er zu Hause angekommen ist, angegeben, die Polizei verständigt zu haben. Lt. Polizeibericht ist zwar kein Anruf bei der Dienststelle eingegangen. Wäre es tatsächlich zu keiner Kollision gekommen, hätte er wohl keinen Grund gehabt, die Polizei zu verständigen. Zudem hat er gegenüber der Polizei und auch im Einspruch eine Kollision nicht in Abrede gestellt. Hr. A__ führte weiters eine Meinungsverschiedenheit ins Treffen. Es ist naheliegend, dass der Meinungsverschiedenheit der Vorfall im Straßenverkehr zu Grunde liegt.
4. Zudem scheinen beim Beschuldigten zahlreiche rk. Verwaltungsvormerkungen, u. a. auch gem. § 4 StVO auf. So hat Hr. A__ im Strafverfahren mit der Zahl BHBR/920040013688/20, in welchem es u. a. um Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO sowie § 4 Abs. 5 StVO ging, ebenso Einspruch erhoben. Das Strafverfahren wurde rk. abgeschlossen.
Analog den Ausführungen des Verkehrstechnikers auf Seite 9 beantragen wir ergänzende polizeiliche Erhebungen insofern, als die Schäden an beiden Außenspiegeln nochmals unter Verwendung einer Messlatte fotografiert werden wollen. Sollten diesem Ersuchen nachgekommen werden, bitten wir um Wahrung des Parteiengehörs.
Ansonsten beantragen wir in Zusammenschau der o. a. Argumente mit den Ausführungen im Straferkenntnis, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und den Strafbescheid zu bestätigen."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte den Pkw mit dem Kennzeichen aaa am 10. Mai 2024 um 8:32 Uhr in B__ in der H-Straße in Richtung I__.
Zur selben Zeit lenkte E__ einen Pkw auf der H-Straße aus Richtung I__ kommend. Etwa bei Hausnummer 4 begegneten sich die beiden Fahrzeuge und passierten einander.

Im ggst. Bereich der H-Straße war ein Lieferwagen halb auf dem Gehsteig und halb auf der Fahrbahn abgestellt, was die als schmal zu bezeichnete Straße noch weiter einengte.

Beteiligter E__ erstattete Anzeige, da aus seiner Sicht beim Begegnungsverkehr eine Spiegelberührung stattgefunden hatte.

Der Beschwerdeführer hatte seinen Angaben nach keine Spiegelberührung bemerkt.

Auf den jeweils linken Seitenspiegel ist eine Beschädigung vorhanden.

Der Beschwerdeführer hielt sein Fahrzeug nach der Begegnung seines Fahrzeuges mit jenem, das von E__ gelenkt wurde nicht an, sondern fuhr er nach Hause.
Der Beschwerdeführer und E__ wiesen einander weder Namen noch Adresse nach.
Der Beschwerdeführer verständigt bis zum Eintreffen der Polizei an seiner Wohnadresse die Polizei nicht.

Gegen den Beschwerdeführer scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen u.a. auch gemäß § 4 StVO auf.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das fragliche Fahrzeug lenkte, ihm E__ als Lenker eines Pkw entgegenkam und in der H-Straße ein Lieferwagen halb auf der Straße und halb auf dem Gehsteig abgestellt war, wodurch die Fahrbahn eingeengt wurde, steht unbestritten fest.

Dass auf dem linken Außenspiegel des von E__ gelenkten Pkw ein Schaden vorhanden war, ergibt sich aus dessen Angaben bei der Polizei, der Lichtbildbeilage, die der Anzeige angeschlossen war und aus dem eingeholten verkehrstechnischen Gutachten.

Dass auf dem linken Außenspiegel des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug ebenfalls ein Schaden vorhanden war, ergibt sich aus den selben Beweismitteln, auch wenn der Beschwerdeführer das Vorhandensein eines Schadens im Verfahren in Abrede gestellt hat und vorgebracht hat, es habe sich lediglich um eine Verschmutzung gehandelt. Es kann sowohl einem geschulten Polizeibeamten und erst recht einem Sachverständigen aus dem Bereich Verkehrstechnik durchaus zugestanden werden, dass sie das Vorliegen eines Sachschadens von einer bloßen Verschmutzung unterscheiden können.
Dass der Beschwerdeführer nicht angehalten hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt. Diesbezüglich bringt er vor, es sei so eng gewesen, dass er sein Auto nicht habe verlassen können, als sich der von ihm gelenkte Pkw direkt neben dem von E__ gelenkten Pkw befunden habe und habe ihn E__ auch sofort beschimpft.

Dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen ergibt sich aus der im Behördenakt aufliegenden Auflistung.

Ebenso wenig in Abrede gestellt wird vom Beschwerdeführer, dass er und E__ einander Namen und Adresse nicht nachgewiesen haben und er nicht unverzüglich die Polizei gerufen hat. Zu letzterem gab er an, er habe sein Handy nicht dabeigehabt, daher habe er die Polizei erst von zu Hause aus anrufen können und sei die Polizei bereits bei ihm gewesen nachdem er deren Nummer gewählt habe und bevor eine Verbindung zustande gekommen sei. An anderer Stelle gab er an, er habe mit seiner Sekretärin telefoniert, diese könne bezeugen, dass ihn E__ beschimpft habe. Daraus ergibt sich die Frage, wie der Beschwerdeführer ohne Handy mit der Freisprecheinrichtung telefoniert hat. Diese Frage kann jedoch aufgrund der unten stehenden Ausführungen ungeklärt bleiben.

Zur Frage, ob nun eine wie von E__ behauptete und vom Beschwerdeführer in Abrede gestellte Berührung der Außenspiegel mit daraus entstandenem Schaden an einem oder beiden Außenspiegeln, führt der verkehrstechnische Sachverständige schlüssig und nachvollziehbar aus, dass eine Berührung der Außenspiegel abstrakt möglich ist, eine konkrete und technisch einigermaßen sichere Feststellbarkeit nicht möglich ist. Begründend führt der Sachverständige hiezu die Schäden an den Spiegelkappen ins Treffen, die hierfür nicht ausreichend korrespondieren bzw. sogar Zweifel zulassen, da auch eine Berührung ohne Schadensfolge möglich ist.

Daraus resultiert, dass aufgrund des vorliegenden verkehrstechnischen Gutachtens, auch unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde ins Treffen geführten Punkte, nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass eine Spiegel-Spiegel-Kollision stattgefunden hat, da die vorliegenden Schäden nicht ausreichend korrespondierten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO ist:
a) der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und
b) das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.
Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.“
Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird“ (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0107; 12. Dezember 2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo“ einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24. Februar 2014, 2012/17/0549, mwN).“

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, also ob er durch sein Fahrmanöver einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat. Im Sinne

des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß